

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-LAND

Bereich 7 - Sicherheit und Katastrophenschutz

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 7 - Sicherheit und Katastrophenschutz, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

An alle
Gemeinden des
Bezirktes Villach-Land

per E-Mail

Datum	21.12.2021
Zahl	VL14-PYRO-122/2015 (034/2021) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Alfred Wegscheider
Telefon	050 536-61218
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.sicherheit@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

AT

Betreff: Verwendung pyrotechnischer Gegenstände zum Jahreswechsel
Ausnahmeverordnungen der Bürgermeister gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG 2010

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Aufgrund des bevorstehenden Jahreswechsels wird auf einige wesentliche Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes hingewiesen.

Feuerwerkskörper werden in vier Kategorien unterteilt. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorie F3 und F4 dürfen ausschließlich mit behördlicher Bewilligung (Bezirksverwaltungsbehörde) besessen und verwendet werden.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der **Kategorie F2** (das sind handelsübliche Feuerwerkskörper die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind) ist im Ortsgebiet ganzjährig verboten.

Von diesem grundsätzlichen Verbot kann der **Bürgermeister mit Verordnung** bestimmte Teile des Ortsgebietes ausnehmen, sofern es durch die Verwendung zu keinen Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie zu keinen unzumutbaren Lärmbelästigungen kommt. Diese Ausnahme betrifft bestimmte, näher zu bezeichnende, in der Verordnung präzise darzustellende Teile eines Ortsgebietes. Die angeführten Örtlichkeiten sollten in der Ausnahmeverordnung durch Beschreibung bzw. Plandarstellung auch entsprechend berücksichtigt werden. (z.B. Ortsteil, Grundstücksnummer, planliche Darstellung udgl.).

Aber auch, wenn eine solche "Ausnahmeverordnung" des Bürgermeisters erlassen wurde, ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von "Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten" sowie in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen verboten.

Ein Verbot - ohne Ausnahme - besteht betreffend die Verwendung entsprechender Gegenstände in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Wegscheider